

**Teil 5 - Vermittlungsvertrag über Leistungen im Bereich
Mergers & Acquisitions (nachfolgend M&A)**

1. Vertragsgegenstand und Zustandekommen

- 1.1 CEC ist im Bereich Leistungen im Bereich Mergers & Acquisitions (nachfolgend M&A) tätig. Dabei vermittelt CEC qualifizierte Übernahmekandidaten, in der Regel aus dem E-Commerce-Bereich an etablierte Unternehmen. Das Vertragsverhältnis kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragserteilung zustande.
- 1.2 Ein Übernahmekandidat gilt als durch CEC empfohlen, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des zu übernehmenden Unternehmens durch den Auftraggeber ermöglichen, wenn der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass er das Unternehmen bereits in diesem Zusammenhang angesprochen hatte.
- 1.3 Falls innerhalb von 24 Monaten nach der Empfehlung eines Übernahmekandidaten durch CEC ein Vertrag zwischen dem Kunden und diesem zustande kommt, nehmen die Parteien hiermit an, dass dieser Vertrag nur durch die Empfehlung von CEC zustande gekommen ist.
- 1.4 Dieser Vertrag kommt durch die Unterschriften oder elektronische Willenserklärungen beider Parteien zustande. Der Auftraggeber unterstützt CEC bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Bereitstellung entsprechender Unternehmensprofile.

2. Pflichten der Parteien

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, CEC sämtliche Dokumente und sonstige Unterlagen, die CEC zum Zwecke der Vermittlung von Übernahmekandidaten benötigt, CEC unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, insbesondere Jahresbilanzen, BWA-Daten und sämtliche sonstigen Daten, die zu einer Risikobewertung eines Unternehmens erforderlich (vgl. insbesondere MA-Risk der deutschen Banken).
- 2.2 CEC hat die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte herauszugeben. CEC verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung diese Unterlagen dem Auftraggeber zurückzugeben oder bei elektronisch übermittelten Unterlagen die vollständige Löschung der übermittelten Unterlagen zu bestätigen.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von CEC erhaltenen Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte herauszugeben.

3. Vermittlungshonorar

- 3.1 Der Vergütungsanspruch setzt das Zustandekommen eines Vertrages mit dem von CEC benannten Übernahmekandidaten voraus.
- 3.2 Das Honorar beträgt 10% des Unternehmenswerts des übernommenen Unternehmens gemäß Kaufvertrag, mindestens jedoch 50.000 €.
- 3.3 Das jeweilige Honorar wird dann fällig, wenn zwischen dem Auftraggeber und einem von CEC vorgeschlagenen Unternehmen ein Vertrag zustande kommt. Das jeweilige Honorar wird mit Unterzeichnung des Vertrages fällig. Das Honorar wird im Falle eines geplanten MBO bereits dann fällig, wenn die Übertragung der Leitungsfunktionen mit dem Ziel der späteren Übernahme abgeschlossen ist oder ein LOI/Vorvertrag über eine spätere Übernahme vereinbart wurde.
- 3.4 Das Honorar wird auch dann fällig, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Übernahmekandidaten innerhalb von 12 Monaten direkt oder in sonstiger Weise (z.B. Übernahme durch eine Schwestergesellschaft, Übernahme einer Tochtergesellschaft) nach Unterbreitung des Vermittlungsvorschlages durch CEC ein Auftrag zustande kommt. Gleiches gilt im Falle einer direkten oder indirekten Vermittlung (z.B. durch Weitergabe von Kontaktdaten) an einen Dritten. In diesen Fällen wird die Ursächlichkeit der Tätigkeit von CEC für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vermutet.
- 3.6 Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Auslagen

Die externen Aufwendungen von CEC im Rahmen der Vermittlungstätigkeit werden vom Auftraggeber übernommen.

5. Mitteilungspflichten

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CEC unverzüglich zu informieren, falls Umstände auftreten, die sich auf die Vermittlungstätigkeit auswirken können.
- 5.2 Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, CEC unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang des unterschriebenen Vertrages über das Zustandekommen des Auftrags und das voraussichtliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEC Connect eCommerce GmbH

Stand: 01.12.2018

Die CEC Connect eCommerce GmbH wird in folgendem Text CEC genannt.



Teil 5 - Vermittlungsvertrag über Leistungen im Bereich Mergers & Acquisitions (nachfolgend M&A)

Auftragshonorar zu informieren. Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber, CEC Kopien des Vertrages und sonstiger für die Berechnung der Höhe des Provisionsanspruches relevanter Dokumente zur Verfügung zu stellen.

- 5.3 Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, erhöht sich der Provisionsanspruch von CEC auf 20% des Unternehmenswerts.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.
6.2 Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, das Non Disclosure Agreement mit CEC zu unterzeichnen.

7. Gewährleistung

- 7.1 CEC haftet nicht für die Werthaltigkeit der Anteile an dem zu übernehmenden Unternehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Firmen-Unterlagen, die auf eigenen Angaben des Übernahmekandidaten beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen.
7.2 Im Übrigen richtet sich die Haftung von CEC nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEC.

8. Vertragsdauer

- 8.1 Der Vermittlungsvertrag ist unbefristet gültig.
8.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
8.3 Das Honorar wird auch geschuldet, wenn der Vertrag erst nach Beendigung dieses Vertrages, aber aufgrund der Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit von CEC zustande kommt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Klausel.
9.2 Nebenabreden bestehen nicht.
9.3 Gerichtsstand ist Köln.
9.4 Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEC (Vertragsbedingungen Teil 1).
9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.